

**Zeitschrift:** Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung  
**Herausgeber:** Schweizerische Friedensgesellschaft  
**Band:** - (1903)  
**Heft:** 13-14

**Artikel:** Der XII. Weltfriedens-Kongress  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-801522>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der XII. Weltfriedens-Kongress.

Die am 30. Mai in Bern vereinigte Kommission des Internationalen Friedensbureaus setzte als nächsten Kongressort Rouen und die Zeit der Abhaltung für den 22. September fest. Die Abhaltung des zweiten französisch-nationalen Friedenskongresses entfällt diesmal.

Die provisorische Tagesordnung ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Bericht des Bureaus über die Ereignisse des Jahres.
2. Oekonomische Ursachen des Krieges (Bericht der Spezial-Kommission).

# „LA SUISSE“

## Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

gegründet in  
**Lausanne 1858.**

Abschluss von allen Arten Kapital- und Renten-Versicherungen.

### Beispiele :

#### A. Kombinierte Kapitalversicherung.

Eintrittsalter	Versicherungs-summe	Verfallzeit	Jahresprämie
25 Jahre	Fr. 10,000 event. 20,000	aufs 60. Altersjahr	Fr. 353 (mit Gewinnanteil)

#### Leistungen der Gesellschaft:

- A. Stirbt der Versicherte vor der Verfallzeit des Vertrages, so erhalten die Bezugsberechtigten Fr. 10,000 gegen Rückgabe der quittierten Police.
- B. Ist dagegen bei Verfallzeit des Vertrages der Versicherte noch am Leben, so hat er, ohne weitere Prämien bezahlen zu müssen, die freie Wahl einer der nachstehenden fünf Kombinationen, nämlich :

1. { Fr. 10,000 sofort auszahlbar und weitere  
" 10,000 auszahlbar bei nachherigem Tode.
2. Fr. 16,000 sofort auszahlbar.
3. { Fr. 10,000 sofort auszahlbar nebst  
" 550 lebenslängliche Rente.
4. { Fr. 10,000 auszahlbar beim Tode, sowie  
" 850 lebenslängliche Rente.
5. Fr. 1400 lebenslängliche Rente.

Der Versicherte partizipiert überdies am Reingewinn der Gesellschaft oder erhält auf Wunsch, ohne irgend welche Prämienhöhung, eine Unfallversicherungs-Police im Betrage von Fr. 10,000 mit Fr. 10 täglicher Entschädigung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit.

#### B. Rentenversicherung.

Alter beim Eintritt	Kapitaleinlage für jährliche Rente von Fr. 100	Zinsfuss für eine Kapitaleinlage
50	1454. 90	6,87 %
55	1289. 10	7,76 %
60	1110. 85	9,— %
65	922. 50	10,84 %
70	775. 80	12,89 %

Jegliche weitere Auskunft erteilt bereitwilligst die

### General-Agentur

**G. Scherz, Marktgasse 2, Bern (Telephon 939).**

3. Propaganda zur Popularisierung des Haager Schiedsgerichtshofes.

4. Bericht über das Studium der Fragen, welche internationale Konflikte hervorrufen könnten.

5. Definition des Verteidigungsrechtes und der Defensivverträge. (Antrag des Herrn Gaston Moch am Kongress von Toulouse.)

6. Die Freiheit der Lüfte (Luftschiffahrt), von Professor Marignac am Toulouser Kongress aufgeworfene Frage.

7. Bericht des Bureaus über die Ausführung des vorjährigen Kongressbeschlusses mit Bezug auf die Propaganda.

8. Reform der Geschäftsordnung.

9. Aufgabe und Nützlichkeit der nationalen Kongresse neben den internationalen.

10. Verbindung mit den Arbeiter-Vereinen, Schul- und Kooperations-Vereinen.

11. Wahl einer internationalen Friedensfahne.

12. Bestimmung von Ort und Datum des XIII. Kongresses.

13. Aufruf an die Völker.

Der XIII. Friedenskongress soll, wie verlautet, in St. Louis stattfinden.

## XI. interparlamentarische Konferenz in Wien.

Die Einladungen zu dieser Versammlung sind schon verschickt und bringen folgendes Programm:

6. September, 10 Uhr: Sitzung des Unions-Rates zur Feststellung der Tagesordnung. — Abends 8 Uhr: Soiree bei Sr. Exzell. Grafen Harrach.

7. September, 10 Uhr: Eröffnung der Konferenz im Sitzungssaale des Herrenhauses. Wahl des Präsidenten. Sitzung. — Abends 7 1/2 Uhr: Vorstellung in der k. k. Oper.

8. September, 10 Uhr: Sitzung. — Abends 8 Uhr: Soiree beim Bürgermeister von Wien.

9. September, 10 Uhr: Sitzung und Schluss der Konferenz. — Abends 8 Uhr: Bankett, gegeben von der österreichischen Gruppe, Hotel Kontinental.

Die Familienmitglieder sind zu allen Soireen eingeladen; diejenigen, welche den Sitzungen beiwohnen wollen, erhalten reservierte Plätze auf der Galerie.

Die Eisenbahn-Administrationen gewähren freie Fahrt I. Klasse für alle fremden Mitglieder der Union von der Grenze bis Wien hin und zurück.

### Friedensrubrik in den Blättern.

Nachdem die „Zürcher Wochenchronik“ in ein paar Nummern eine besondere Rubrik „Friedensbestrebungen“ aufgetan, sind wir dieser erfreulichen Erscheinung auch in der ausgewählten deutschen belletristischen Zeitschrift „Der Türmer“ begegnet. Wir sind da einer ausführlichen glänzenden Behandlung unseres Sujets von Fried begegnet. Später fand sich eine ebenfalls ausgezeichnete Darlegung und gewandte Verteidigung in formschöner, würdiger Sprache seitens eines deutschen Lehrers. Dem erwiderte dann ein kapitaler Chauvinist, der meinte, Deutschland müsse seinen Platz an der Sonne haben. Und seine Schiffe wollen ungehindert den Ozean passieren. Wenn das nur nicht die Meinung hat gelegentlich: ôte toi, que je m'y mette!

Fried hat es dann übernommen, diesen die Welt herausfordernden Kämpfer zu überführen. Weniger Glück hat derselbe in seiner Schlusspartie gehabt in der Widerlegung des gegnerischen Arguments, was zu tun sei, wenn ein Staat das Verdikt des Schiedsgerichtshofs nicht anerkenne. Da meint Fried, die